

Abschnitt 1. Personen und Ausschüsse im Spielbetrieb

Um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Reihe organisatorischer und materieller Voraussetzungen zu schaffen. Die Golfregeln und das EGA-Vorgabensystem legen darüber hinaus bestimmte Organisationsstrukturen verbindlich fest. Im Einzelnen gilt:

1.1 SPIELFÜHRER

Weder in den Golfregeln noch im EGA-Vorgabensystem wird der „Spielführer“ erwähnt. Gleichwohl ist ein Spielführer (oder Sportwart) auf jeder Golfanlage mit der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs betraut. Als Vorsitzender des Spielausschusses vertritt er üblicherweise die sportlichen Belange, im Verein in der Regel als Vorstandsmitglied. Soweit Rechte und Pflichten in den Golfregeln bzw. im EGA-Vorgabensystem niedergelegt sind, kann der Spielführer diese jedoch niemals allein ausüben, sondern immer nur als Teil des Spielausschusses, einer Spielleitung oder des Vorgabenausschusses.

1.2 SPIELAUSSCHUSS

Auf jeder Golfanlage muss es einen Spielausschuss geben. Dies bestimmen die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) für alle ordentlichen Mitglieder des DGV, die die Rechte aus dem EGA-Vorgabensystem ausüben (siehe AMR Ziffer 10. Spielbetrieb). Wesentliche Aufgabe des Spielausschusses ist es, den Spielführer in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen und die mannigfaltigen Aufgaben auf mehrere Schultern zu verteilen. Besteht keine gesonderte Regelung, ist der Spielausschuss gleichzeitig „Spielleitung“ im Sinne der Golfregeln für die Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs. Nach den Golfregeln (siehe Erklärung „Spielleitung“) ist „... der für den Platz verantwortliche Ausschuss ...“ außerhalb von Wettspielen die Spielleitung im Sinne der Regeln. Treten also Regelfragen im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs, d.h. in Privatrunden oder Extra-Day-Scores auf, so entscheidet der Spielausschuss als Spielleitung.

Dadurch ist sichergestellt, dass immer dann, wenn nach Golfregeln gespielt wird (also auch außerhalb von Wettspielen), Regelentscheidungen getroffen und Auskünfte gegeben werden können. Ist kein Mitglied des Spielausschusses anwesend, so sollte dennoch sichergestellt werden, dass einige Ausschussmitglieder ohne erheblichen Verzug erreichbar sind, so dass eventuelle Fragen durch das Sekretariat der Golfanlage geklärt werden können.

In Wettspielen dagegen entscheidet ausschließlich die dafür verantwortliche und spezielle eingesetzte Spielleitung über die auftretenden Regelfragen.

Der Spielausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Für die Besetzung werden folgende Personen empfohlen:

- Spielführer (als Vorsitzender),
- ein oder mehrere Mitglieder des Vorgabenausschusses,
- Jugendwart,
- Mannschaftskapitän(e),
- Clubsekretär(in) / -manager(in),
- regelkundige Person(en).
- ggf. Leitung des Damen- / Herren- / Seniorengolf,

Einzelne Aufgabenbereiche können Teilen des Ausschusses zugewiesen werden, wie z. B. Erstellen einer Rahmenausschreibung, des Jahresspielplans, die Auswahl von Preisen oder Gespräche mit Sponsoren.

Die Personen des Spielausschusses werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Golfclubs bzw. den Geschäftsführer der Golfanlage in ihr Amt berufen. Über die Inhalte ihrer Arbeit, ihre Vollmachten und die Amtsdauer entscheidet ebenfalls der Vorstand bzw. der Geschäftsführer. Daraus ergibt sich, dass der Spielausschuss im Rahmen der Vorgaben derjenigen arbeitet, die ihn eingesetzt haben und ggf. auch wieder abberufen können, wenn deren Arbeit den Interessen der Mitglieder oder des Vorstands / der Geschäftsleitung zuwiderläuft.

1.3 SPIELLEITUNG (ALLGEMEINES)

Neben dem für den allgemeinen Spielbetrieb verantwortlichen Ausschuss, der als Spielleitung im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs entscheidet, wird durch Regel 33 der Golfregeln bestimmt, dass für jedes Wettspiel eine Spielleitung vorhanden sein muss. In Abschnitt „Erklärungen“ der Golfregeln heißt es dazu auszugsweise: „Spielleitung ist bei Wettspielen der verantwortliche Ausschuss, ...“. Um der Erklärung „Spielleitung“ gerecht zu werden, müssen also mindestens zwei Personen (= „Ausschuss“) die Spielleitung bilden. Da eine Spielleitung ihre Entscheidungen jedoch erfahrungsgemäß nicht immer einstimmig trifft, also unter Umständen Mehrheitsentscheidungen zu treffen sind, empfiehlt es sich dringend, mindestens drei Personen in die Spielleitung zu berufen. Für vorgabenwirksame Wettspiele und EDS-Runden sieht Ziffer 3.6.1 des EGA-Vorgabensystems dies ohnehin zwingend vor.

Damit überhaupt vom Vorhandensein einer Spielleitung gesprochen werden kann, erscheint unumgänglich, dass jedenfalls ein (nicht notwendig das gleiche) Spielleitungsmitglied während des gesamten Wettspiels am Austragungsort (auf der Golfanlage) anwesend und die weiteren Spielleitungsmitglieder zumindest ständig erreichbar sind. Es ist ggf. hilfreich, einen Mitarbeiter des Sekretariats mit in die Spielleitung zu berufen, da dieser üblicherweise während des ganzen Wettspiels im Sekretariat bzw. Clubhaus anwesend ist.

Es ist nicht zu empfehlen, den Sponsor eines Wettspiels mit in die Spielleitung zu berufen. Bei aller Sachkenntnis, die der Sponsor haben kann, sollte man ihn nicht in die Situation bringen, als Spielleitungsmitglied gegenüber einem seiner Kunden eine unpopuläre Entscheidung treffen zu müssen.

Können Mitglieder der Spielleitung am Wettbewerb teilnehmen?

Häufig ist zu beobachten, dass Spielleitungsmitglieder an Wettspielen selbst teilnehmen. Dies ist zulässig, es empfiehlt sich jedoch, deren Startzeiten so zu staffeln, dass möglichst durchgehend die Ansprechbarkeit wenigstens eines Spielleitungsmitglieds gewährleistet ist. Ein Mitglied der Spielleitung ist auch „im Amt“, wenn es gerade im Wettbewerb mitspielt. Selbstverständlich entscheidet ein Mitglied der Spielleitung keine Regelfälle, die ihn selbst betreffen. Es sind dann die übrigen Spielleitungsmitglieder zuständig.

Aufgaben der Spielleitung

Die Aufgaben der Spielleitung gehen aus den Offiziellen Golfregeln hervor:

- Erstellen der Ausschreibung (Regel 33-1)
- Bezeichnung und Kennzeichnung des Platzes (Regel 33-2)
- Festlegung der Abspelzeiten und Zusammenstellung der Spielergruppen (Regel 33-3)
- Vorgabenverteilung (Regel 33-4)
- Ausgabe von Zählkarten im Zählspiel (Regel 33-5)
- Festlegung des Modus für ggf. notwendiges Stechen (Regel 33-6)
- Aufhebung und Verhängung von Disqualifikationen in besonderen Einzelfällen (Regel 33-7)
- Erlassen von Platzregeln (Regel 33-8)
- Entscheidung in strittigen Fällen (Regeln 34-1 und 34-3)

Teilweise werden die Aufgaben dieser Auflistung bereits durch den Spiellausschuss für die gesamte Golfanlage übernommen und sollten für einzelne Wettspiele nicht ohne dringende Notwendigkeit abgeändert werden (wie z.B. die Vorgabenverteilung oder die Erstellung einer Rahmenschreibung als Grundlage für Ausschreibungen einzelner Wettspiele), da dies zu einer Quelle von Irrtümern und Fehlern unter den Spielern führen

könnte. Falls es aufgrund von Witterungsbedingungen notwendig werden sollte, die Platzregeln einer Golfanlage zu ändern, so sollte dennoch nur in möglichst wenigen Punkten von den generellen Platzregeln der Golfanlage abgewichen werden, wie z.B. das Erstellen einer temporären Ergänzung zum Besserlegen oder Reinigen des Balls. Die vom Veranstalter eingesetzte Spielleitung eines Wettspiels muss zudem nicht unbedingt für die gesamte Vorbereitung, Organisation und Durchführung verantwortlich sein. Wenn die organisatorischen Gegebenheiten einer Golfanlage es zulassen, kann z.B. die Organisation eines etwaigen Rahmenprogramms in separater Verantwortung einer Person oder einem Ausschuss übertragen werden.

Das Sekretariat nimmt üblicherweise Aufgaben der Spielleitung (Erstellen der Startliste, Vorgabeneintrag, Vorgabenverteilung, Zählkartenausgabe, Zusammenzählen der Scores usw.) wahr, erledigt aber vielfach nur den technischen Teil und kann nicht eigenständig als Spielleitung handeln. So muss nicht immer die Spielleitung vor dem Wettbewerb den ganzen Platz begutachten, sondern kann ggf. vom Greenkeeper wertvolle Hinweise erhalten, welche Platzregeln an diesem Tag notwendig sind oder wo Schädstellen vorkommen. Es empfiehlt sich, bei entsprechender Sachkenntnis des Mitarbeiters im Sekretariat, diesen in die Spielleitung zu berufen, um den Spielern während der ganzen Dauer des Wettspiels einen verantwortlichen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Die Frage, ob bei einem Wettbewerb Starter, Beobachter, Marshals usw. mit in die Spielleitung aufgenommen werden sollen, muss im Einzelfall geprüft werden. Natürlich kann ein Spielleitungsmitglied z. B. auch Starter oder Marshal sein, aber ob eine Person, die üblicherweise ein noch so guter Starter oder Marshal sein mag, auch für die Tätigkeit in der Spielleitung qualifiziert ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Ggf. hat ein Starter nur für die Dauer des Starts Zeit und möchte gar nicht den ganzen Tag Spielleitungsaufgaben wahrnehmen oder ein versierter Marshal sorgt zwar für einen zügigen Spielfluss, kann jedoch nicht unbedingt Entscheidungen bei Regelfragen treffen.

Werden regelkundige Personen als Platzrichter eingesetzt, ist es geübte Praxis, diese gleichzeitig als Mitglieder der Spielleitung zu bestimmen. Damit wird ein einheitlicher Wissensstand hinsichtlich der Ausschreibung, der Platzregeln und sonstiger Bestimmungen sichergestellt und die Einheitlichkeit von Entscheidungen gewahrt.

Für Details zur Durchführung eines Wettspiels siehe Abschnitt 6.

Irrtümer oder Versehen der Spielleitung bei der Abwicklung eines Wettspiels

Keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt die Korrektur von Fehlern der Spielleitung, die nicht auf Regelentscheidungen beruhen. So ist z. B. ein Tippfehler bei der Eingabe eines Ergebnisses auch nach Beendigung des Wettspiels zu korrigieren, selbst wenn sich dadurch ein anderer Sieger ergibt und damit Preise, die schon vergeben wurden, neu zugeordnet werden müssen. Auch eine sich dadurch ergebende Korrektur der Vorgabenfortschreibung muss vorgenommen werden, wenn diese zeitnah möglich ist und der Spieler seine Vorgabe nicht bereits durch neuere vorgabenwirksame Ergebnisse erneut bestätigt oder verändert hat.

Falsche Auskünfte der Spielleitung oder des Sekretariats bei der Abwicklung von Wettspielen (Jahresmatchplay o. ä.) führen gelegentlich dazu, dass eine falsche Vorgabe von den Spielern angewandt wird oder dass ein Spieler eine Platzregel falsch anwendet, weil ihm diese falsch erklärt wird. In der Folge davon reklamiert der unterlegene Spieler oft zu Recht, dass nur die falsche Auskunft der Spielleitung zu seiner Niederlage geführt hat. Hier gibt es keine eindeutige Verfahrensweise, solche Fälle zu lösen. Die Entscheidung 33-1/12 sieht in einem solchen Fall beispielhaft vor, dass die Spielleitung dann auf die Art und Weise entscheiden soll, die sie für die gerechteste hält.

Ergibt sich eine Regelfrage nach Beendigung des Wettspiels, so ist die Spielleitung ebenfalls noch dafür zuständig, selbst wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt sein sollte. Die dann entstehenden Fragen kann die Spielleitung natürlich mit dem Spelausschuss absprechen oder dem DGV-Regelausschuss vorlegen.

1.4 LEITER VON GOLFGRUPPEN

In der Praxis zeigt sich, dass einzelne Gruppen auf einer Golfanlage (z. B. Damen, Herren, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren) eine gewisse Anzahl von Privatrunden oder Wettspielen ausschließlich innerhalb ihrer Gruppe spielen möchten. Aufgrund dessen hat es sich eingebürgert, dass jeweils eine dieser Gruppen an einem bestimmten Wochentag für deren jeweilige Mitglieder Privatrunden oder Wettspiele organisiert (z. B. Damengolf oder Herrengolf). Diese Golfgruppen werden regelmäßig ehrenamtlich geleitet (häufig „Ladies Captain“ oder „Mens Captain“ genannt). Ob solche Golfgruppen eine eigenständige Bedeutung (evtl. mit eigener „Budgetverantwortung“, aber innerhalb der offiziellen Buchführung) erhalten sollen oder nur als unselbständige Gruppen (ohne eigene Entscheidungsbefugnis) geführt werden, obliegt den für den allgemeinen Spielbetrieb Verantwortlichen und richtet sich nach der Satzung des Vereins. – Ein Merkblatt zu den rechtlichen Grundlagen steht den DGV-Mitgliedern online zur Verfügung.

Auch wenn die Leiter dieser Golfgruppen von den Teilnehmern der jeweiligen Gruppenveranstaltungen gewählt werden, so ist der Vereinsvorstand bzw. die Mitgliederversammlung (je nach Einzelfall) befugt, diese Handhabung zu ändern, denn die Vereinsführung umfasst auch die Gruppenaktivitäten. Sinngemäß gilt dies bei betreibergeführten Golfanlagen, bei denen eine ehrenamtliche Tätigkeit der Billigung durch die Geschäftsführung bedarf.

1.5 REGELKUNDIGE PERSONEN

Für Club-Wettspiele bzw. bei der Ausrichtung von Verbandswettspielen empfiehlt es sich, regelkundige Personen bei Organisation und Durchführung des Wettspielbetriebs einzusetzen und in die Spielleitung zu berufen. Daneben können Starter, die die Teilnehmer rechtzeitig auf die Runde schicken, eingesetzt werden und Vorcaddies, die an unübersichtlichen Platzabschnitten (z. B. bei der Ballsuche) weiterhelfen. In vielen Landesgolfverbänden wird inzwischen die Fortbildung zum „Clubspielleiter“ angeboten. Jeder Golfclub sollte regelmäßig Personen zu solchen Fortbildungen entsenden, um bei Wettspielen auf eine Spielleitung zurückgreifen zu können, die sich der Problematik mancher Regelfälle bewusst ist. Ohne fundierte Kenntnis der Regeln besteht die Gefahr, dass in Regelfällen so entschieden wird, wie man das schon immer gemacht, aber evtl. nicht so, wie es richtig wäre.

1.6 VORGABENAUSSCHUSS

Nach dem EGA-Vorgabensystem muss jedes DGV-Mitglied, das die Rechte aus dem EGA-Vorgabensystem ausübt, einen Vorgabenausschuss einsetzen (siehe AMR Ziffer 10. Spielbetrieb). Er hat die in Ziffer 3.4 des EGA-Vorgabensystems bestimmten Rechte und Pflichten. Bei der Besetzung des Vorgabenausschusses ist es durchaus nicht unüblich, die gleichen Personen zu benennen, die auch dem Spielausschuss angehören. Der Vorgabenausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Nach den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien müssen sowohl Spielausschuss als auch Vorgabenausschuss die ihnen in den Regularien zugewiesenen Aufgaben rechtlich und tatsächlich erfüllen können. Dafür muss das DGV-Mitglied sorgen.

Es wird verschiedentlich angenommen, die Tätigkeiten eines Vorgabenausschusses seien freiwillig, so dass dieser entscheiden könne, ob er bestimmte Aufgaben wahrnimmt oder nicht. Freiwillig ist nur die Mitarbeit in dem betreffenden Ausschuss. Sobald man sich dazu entschieden hat, muss man die Pflichten erfüllen, die dieses Amt mit sich bringt. Dazu gehört in erster Linie die Überprüfung und Festsetzung von Vorgaben, in Abstimmung mit dem Spieler aber auch ggf. gegen dessen Willen. Eine Auseinandersetzung mit Spielern ist normaler Bestandteil der Arbeit eines Vorgabenausschusses, wenn dieser seine Pflichten erfüllt. Der Grund dafür liegt in dem unterschiedlichen Verständnis über den Sinn und Zweck eines Handicaps, das Spielern oft als ehemalige persönliche Bestleistung bewahren wollen, während das Vorgabensystem ein Handicap möglichst aktuell und dem Spielpotenzial des Spielers entsprechend halten will.

Selbstverständlich hat ein Vorgabenausschuss bei seiner Arbeit einen Ermessensspielraum. Grundlage für das sachgemäße Beurteilen ist hierbei das tatsächliche Spielpotenzial des Spielers. Beispiele für die Ausübung eines Ermessensspielraums bei der Festsetzung von Vorgaben sind:

a) Heraufsetzung in der jährlichen Überprüfung abgelehnt

Ein Spieler, der in den Vorjahren bisher immer ein stabiles Spielpotenzial gezeigt hat, kann die erste Jahreshälfte wegen beruflicher Auslastung oder Examensvorbereitungen nicht trainieren. Er nimmt an Wettspielen teil, erzielt mangels Training jedoch schlechte Ergebnisse. Mitte des Jahres verletzt er sich und kann erst im September wieder spielen, jedoch noch nicht gut. Die Ergebnisse des Spielers führen dazu, dass die Software eine Heraufsetzung der Vorgabe vorschlägt. Dem Vorgabenausschuss ist jedoch bekannt, dass der Spieler gerade aus dem Wintersport kommt und ohne Beeinträchtigung Golf spielen kann. Hier wird man von einer Heraufsetzung der Vorgabe absehen, da die Statistik durch die Realität widerlegt wurde.

b) Herabsetzung in der jährlichen Überprüfung abgelehnt

Ein Jugendlicher unterspielt sich in vier EDS-Runden und vier Trainingsrunden mit der Clubmannschaft von Vorgabe 12,0 auf 7,0. Das System schlägt eine Herabsetzung um weitere zwei Schläge vor.

Hier hat der Spieler eine einstellige Vorgabe erspielt, ohne sich dem in dieser Spielklasse üblichen Druck auszusetzen. Er hat keine Verbandswettspiele mitgespielt, keine Clubmeisterschaften und noch nicht einmal Monatsbecher. Seine Leistungen stammen alle nur aus Runden, in denen es keinerlei Erfolgsdruck oder Wettbewerb außer für die eigene Statistik gab. Es ist anzunehmen, dass der Spieler in ernsthaften Wettspielen deutlich schlechter spielen würde. Hier sollte eine Herabsetzung unterbleiben, bis der Spieler seine neue Vorgabe 7,0 auch in entsprechend höherwertigen Wettspielen bestätigt hat.

c) Heraufsetzung in der jährlichen Überprüfung durchgeführt

Ein Spieler ist aus Altersgründen nicht mehr in der Lage, mit seiner bisherigen Vorgabe mehr als 25 Netto-Stablefordpunkte zu erzielen. Dennoch hängt er an seiner Vorgabe 19,4, da sie ihn an seine früheren Bestleistungen erinnert und er möchte nicht, dass seine Vorgabe heraufgesetzt wird.

Dies ist der bekannte Fall, dass ein Spieler seine Vorgabe aus Sentimentalität behalten möchte und nicht versteht, dass die Vorgabe ein Ausdruck der aktuellen Spielstärke sein soll. Eine Heraufsetzung um die vom System vorgeschlagenen zwei Schläge mag hier nicht ausreichen. Der Vorgabenausschuss sollte prüfen, ob mit einer weiteren Anpassung nach Ziffer 3.16 eine bessere Vorgabe erreicht wird.

d) Herabsetzung in der jährlichen Überprüfung durchgeführt

Es gibt Spieler, die eine Herabsetzung ihrer Vorgabe mit der Begründung ablehnen, dass sie die Vorgabe selbst erspielen wollen und diese nicht „als Geschenk“ durch den Vorgabenausschuss erhalten wollen. Da eine Vorgabe in den Vorgabeklassen 1-5 sich nicht um ganze Schläge reduziert, sondern nur anteilig um 0,1 bis 0,5 je unterspieltem Schlag, hat ein Spieler immer eine höhere Vorgabe als die, die seinem besten bereits einmal erspielten Ergebnis entsprechen würde.

Beispiel: Ein Spieler mit einer Vorgabe 14,0 spielt 39 Stableford-Nettopunkte, also drei Schläge besser als seine aktuelle Vorgabe. Das System setzt ihn jedoch nur auf 13,1 und nicht auf 11,0. Kommt am Jahresende eine Herabsetzung auf 12,1 dazu, so ist die Vorgabe immer noch höher als das vom Spieler erzielte beste Ergebnis.

e) Neufestsetzung einer Vorgabe

Ein Spieler mit einer ehemaligen Vorgabe 5,0 war bedingt durch sein Examen und Berufsanzug 3 Jahre ohne Clubmitgliedschaft und somit ohne Vorgabeführung. Der Spieler wird nun wieder Mitglied in einem Golfclub und spielt die geforderte Runde zur Wiederzuerkennung einer Vorgabe (Ziffer 3.14 EGA-Vorgabensystem). Das von ihm gespielte Ergebnis ist nun eine 90 mit 18 Brutto-Stablefordpunkten und einer Spielvorgabe 18 vergleichbar. Hätte man seine ehemalige Vorgabe zugrunde gelegt, würden sich 23 Netto-Stablefordpunkte ergeben. Hier muss nun festgestellt werden, warum das aktuelle Ergebnis so deutlich von der früheren Vorgabe abweicht.

In keinem Fall sollte die neue Vorgabe bei einer solchen Abweichung ausschließlich auf Basis des aktuellen Ergebnisses berechnet werden, sondern in die Richtung der ehemaligen Vorgabe gewichtet werden. Hat der Spieler erst vor kurzer Zeit wieder begonnen, Golf zu spielen, so kann er noch nicht sein früheres Leistungsniveau erreicht haben. Gleiches wird gelten, wenn der Platz nass ist und schlechtes Wetter vorkommt. Hier wird man davon ausgehen, dass das Spielpotenzial des Spielers sich noch deutlich steigern wird und eine Vorgabe im Bereich von 10 bis 12 festlegen.

Hat der Spieler jedoch bereits schon einige Wochen geübt und spielt seine Runde bei besten Platz- und Witterungsbedingungen, so wird man vielleicht nur eine Vorgabe im Bereich 14 bis 15 festlegen.

Natürlich sollte man sich nach Möglichkeit vergewissern, ob der Spieler seine ehemalige Vorgabe 5,0 noch bestätigt hatte, bevor er mit dem Spiel aufhörte oder ob diese schon seit einiger Zeit nicht mehr aktuell gewesen ist.

f) Anträge auf Herauf- oder Herabsetzung der Vorgabe / Unterjährige Anpassung nach Ziffer 3.16

Vereinzelt stellen Spieler aus Gesundheits- bzw. Altersgründen den Antrag auf Heraufsetzung ihrer Vorgabe. Hat der Spieler keine aktuellen Ergebnisse im Vorgabenstammblatt stehen, so muss der Vorgabenausschuss andere Kriterien berücksichtigen. Ist der Gesundheitszustand des Spielers bekannt oder eine eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit im Vergleich zu früher erkennbar, so lässt sich daraus schließen, dass die vom Spieler gespielten Runden nicht mehr so gut wie früher sind. Bestehen Zweifel, ob nach einer allgemeinen Einschätzung die richtige Vorgabe gefunden werden kann, so kann man den Spieler bitten, in den nächsten privaten Runden die Ergebnisse aufzuschreiben und einzureichen. Diese werden nicht einzeln gewertet (es sind keine EDS-Runden), sondern bilden in der Summe ein Bild des Spielpotenzials, zu dem eine passende Vorgabe festgesetzt werden soll. Der Spieler hat einen Anspruch darauf, dass sein Antrag behandelt wird, aber nicht, dass ihm auf jeden Fall oder vollständig statt gegeben wird.

Bei einer Herabsetzung gilt das gleiche Prinzip. Eine vom Spieler beantragte Herabsetzung hat vereinzelt ggf. nur den Grund, die Höchstvorgabe in einem bestimmten Wettbewerb zu erreichen. Dies alleine darf nie Grund dafür sein, die Vorgabe eines Spielers zu verändern. Je besser die Vorgabe eines Spielers schon ist, umso weniger Grund gibt es, seine Vorgabe wegen fehlender Wettspiele auf Basis anderer Erkenntnisse herabzusetzen.

1.7 STARTER

Obwohl die Golfregeln den Begriff eines Starters nicht kennen, können ein oder mehrere Starter von der Spielleitung zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden. Starter können Mitglied der Spielleitung sein und nur in dieser Funktion (bzw. als Platzrichter) dürfen sie Regelentscheidungen treffen. Gehört ein Starter nicht zur Spielleitung, so sind seine Aussagen zu den Offiziellen Golfregeln oder den Platzregeln nicht verbindlich und er sollte sich dazu nicht äußern.

Vorrangige Aufgabe eines Starters ist es, zu gewährleisten, dass die Spieler exakt zu der Zeit starten, die von der Spielleitung vorgegeben worden ist und jedem Teilnehmer eines Zählspiels seine Zählkarte mit Namen und Datum zu überreichen. Die genaue Aufgabe eines Starters wird durch die Spielleitung festgelegt. Üblich ist das folgende Vorgehen:

1. Aufrufen der Spieler spätestens fünf Minuten vor jeder Abschlagszeit (ist ein Spieler nicht vor Ort, so kann er ggf. noch ausgerufen werden – Strafe bei Eintreffen nach der Startzeit siehe Regel 6-3)
2. Zählspiel: Ausgabe der Zählkarte an den betreffenden Spieler und Hinweis, diese auf Richtigkeit zu überprüfen, dem Zähler zu übergeben und nach Beendigung der Runde unverzüglich bei der Spielleitung einzureichen

3. Lochspiel: Die Verantwortung für das Melden des Ergebnisses an die Spielleitung liegt normalerweise beim Gewinner. Lautet das Ergebnis „All square“ so müssen sich die Gegner einigen, wer das Ergebnis meldet.
4. Ausgabe weiterer Informationen bei Bedarf (z.B. Platzregeln, Fahnenpositionen, Zeitvorgaben)

In der Praxis hat es sich bewährt, die Spieler auf das Zählen der Schläger im eigenen Bag (Regel 4-4) sowie auf das Markieren der Bälle (Regel 6-5 und 12-2) hinzuweisen. Hierfür sollte der Starter einen wasserfesten Stift bereithalten. Auch Bleistifte zur Nutzung der Spieler auf der Runde werden häufig noch kurz vor dem ersten Abschlag benötigt.

Starter erfüllen häufig ihre Aufgabe für die vorgesehene Startzeit, wollen aber nicht für die restliche Wettspielzeit in die Pflicht genommen werden. Dann empfiehlt sich deren Aufnahme in die Spielleitung nicht.

Wichtig erscheint, dass die Spielleitung dem Starter klar und deutlich den zulässigen Handlungsspielraum im Rahmen seiner Tätigkeit erläutert. Ein Starter sollte keinesfalls die Golfregeln oder die Platzregeln erklären, wenn er nicht von der Spielleitung aufgrund seiner Kenntnisse mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Werden bei Spielen mit festen Abspielzeiten ein oder mehrere Starter eingeteilt, so sollten auch sie mit ihren Aufgaben und Befugnissen gründlich vertraut gemacht werden. Starter müssen insbesondere eingehend instruiert werden, wie sie sich unter Beachtung der Golfregeln zu verhalten haben, wenn Bewerber ausfallen oder verspätet erscheinen (wichtig ist vor allem die Beachtung der Regel 6-3a). Es kann sich zur Klarstellung durchaus empfehlen, in die Ausschreibung den Zusatz aufzunehmen, dass Starter im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag der Spielleitung handeln.

1.8 VORCADDIES

Werden von der Spielleitung Vorcaddies eingeteilt, soll ihr Einsatz allen Bewerbern gleichmäßig zugutekommen. Ein Zuschauer, der aus eigenem Entschluss an einem bestimmten Loch das Spiel beobachtet und die Lage der Bälle anzeigt, ist kein Vorcaddie. Aus seiner vorübergehenden Anwesenheit können andere Spieler keine Ansprüche ableiten, dass ihnen diese Hilfe auch zustünde. Ein Vorcaddie ist kein „Caddie“ im Sinne von Regel 6-4.

Die Auskunft eines Vorcaddies über die Lage eines Balls (Aus / im Wasserhindernis / nicht sichtbar / sichtbar) ist nicht in einer Art und Weise verbindlich, dass ein Spieler sich auf die gegebene Auskunft berufen könnte. Irrt sich der Vorcaddie in seiner Angabe über die Lage des Balls, trägt der Spieler dennoch selbst die Konsequenzen für seine weiteren

Handlungen, die er auf Basis der Auskunft des Vorcaddies vornimmt. Stellt sich z. B. heraus, dass ein Ball entgegen einer Auskunft des Vorcaddies nicht im Wasserhindernis liegt und der Spieler hat einen neuen Ball gespielt, so bleibt der neue Ball dennoch unter Hinzurechnung des Strafschlags nach Regel 26-1 (Wasserhindernis) der Ball im Spiel.

1.9 PLATZRICHTER

Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Spielleitungsmitglieder, Platzrichter und Beobachter sind ausführlich in Abschnitt 6. dargestellt. Für den normalen Wettspielbetrieb auf einer Golfanlage werden Platzrichter nicht empfohlen. Hier reicht es aus, wenn die Spielleitungsmitglieder ansprechbar sind.

1.10 MARSHALS / RANGER

Marshals oder Ranger werden eingesetzt, um den Spielfluss auf der Golfanlage zu regeln und um auf die Einhaltung der Haus- und Platzordnung sowie der Etikette zu achten. Dazu sollte es deutlich geregelt werden, welche Befugnisse ein Marshal vom Hausrechtsinhaber einer Golfanlage übertragen bekommen hat.

Die Tätigkeit bringt es mit sich, dass sie teilweise die unangenehme Aufgabe haben, Spieler auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und darauf bestehen zu müssen, dass der Spieler sein Verhalten im gewünschten Maß ändert.

Je nach Stellung des Marshals im Club können die Probleme dabei variieren:

- Übernehmen mehrere Clubmitglieder abwechselnd ehrenamtlich diese Aufgabe, haben sie den Vorteil, die Spieler persönlich zu kennen. Eventuell müssen sie aber auch gute Bekannte um die Einhaltung der Etikette bitten und/oder werden aufgrund ihrer nur vorübergehenden Funktion nicht ausreichend ernst genommen.
- Stellt eine Golfanlage einen Marshal ein, so hat dieser zwar keine persönliche Beziehung zu den Mitgliedern, häufig kennt er jedoch weder das Spiel noch die Spieler, was seine Akzeptanz ebenfalls mindert.

Häufig ergeben sich Situationen, in denen der Marshal nur die Interessen der Golfanlage durchsetzen kann, wenn er es gelernt hat, sich in Konfliktsituationen nicht provozieren zu lassen und immer den richtigen Ton zu treffen.

Etiketteverstöße

Beobachtet ein Marshal einen Etiketteverstoß (nicht zurückgelegtes Divot, nicht ausgebesserte Pitchmarke usw.), so sollte er den Spieler in einer sachlichen, konstruktiven Art ansprechen. In Einzelfällen mag der Spieler sein Divot zwar nicht wieder gefunden haben, oder glauben, sein Ball sei nicht auf dem Grün aufgekommen und habe daher auch keine Pitchmarke hinterlassen können. Unabhängig vom Grund, weshalb die Pitch-

marke nicht ausgebessert wurde oder das Divot nicht zurückgelegt wurde, darf jedoch erwartet werden, dass der Spieler nun sofort entsprechend tätig wird, wenn er noch in der Nähe des Divots oder der Pitchmarke ist. Um Ausreden vorzubeugen, ist es am effektivsten, wenn der Marshal die Spieler sofort am Ort des Geschehens anspricht, wo er den Spielern die von ihnen verursachten Schäden zeigen kann.

Spielgeschwindigkeit

Während ein Divotloch unstrittig ist, ist die Spielgeschwindigkeit ein subjektiver Eindruck. Deshalb wird ein Marshal nicht selten in Diskussionen verwickelt, wenn er Spieler auf langsames Spiel anspricht. Spieler geben an, sie könnten nicht schneller spielen, sie hätten bis vor wenigen Minuten nur warten müssen oder sie hätten gerade einen Ball suchen müssen.

Hilfreich für den zügigen Spielfluss auf einem Golfplatz und die Arbeit des Marshals ist es, feste Zeitvorgaben zu definieren, deren Einhaltung von den Spielern verlangt werden kann (Hinweise zu der Erstellung der Zeitvorgaben siehe Abschnitt 2.5). Die Spieler können damit während ihrer Runde selbst auf die Einhaltung der Zeit achten und die präzise Aussage eines Marshals „Sie sind 20 Minuten hinter Ihrer Richtzeit zurück, vor Ihnen ist mehr als ein Loch frei und hinter Ihnen wartet bereits die nächste Gruppe.“ bietet kaum Spielraum für Diskussionen. Unabhängig vom Grund der Verzögerung sollte der Marshal auf den Verstoß gegen die Zeitvorgaben hinweisen und darum bitten, dass die entstandene Lücke im Verlauf der nächsten Löcher wieder geschlossen wird. Diese Bitte muss auf jeden Fall auch die Konsequenzen verdeutlichen, die der Spielergruppe drohen, wenn die Spielgeschwindigkeit sich nicht bessert. Im Wettspiel werden dies Strafschläge sein, in normalen privaten Runden muss ein Golfclub es sich überlegen, welche abgestuften Sanktionen (Ball aufheben und zum nächsten Abschlag gehen) er in Kraft setzen will, bevor ein Platzverweis erfolgt. Hier ist abzuwägen, ob der Marshal diese Sanktionen aussprechen darf oder ob er dazu im Einzelfall ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer telefonisch auf den Platz bittet.

Umgang mit den Spielern bei Sanktionen

Ohne Umsetzung eventueller Sanktionen bei Etiketteverstößen, wie z.B. langsames Spiel, ist der Einsatz eines Marshals wenig hilfreich. Eine Golfanlage muss bei Einsatz eines Marshals dazu bereit sein, mit dem Ärger und Unverständnis eines Spielers umzugehen, der wegen eines Etiketteverstoßes ermahnt und im äußersten Fall sogar vom Platz verwiesen wurde.

Der Marshal sollte darauf achten, alles Notwendige in den ersten Sätzen zu sagen, die er mit einer Spielergruppe wechselt und ggf. seine Entscheidung begründen. Er sollte sich jedoch nicht auf Diskussionen einlassen, wenn er einen Verstoß festgestellt hat. Es kann keinen Grund geben, eine Pitchmarke nicht auszubessern oder die Spielgeschwindigkeit nicht zu steigern. Erklärungen, warum ein Spieler sich bisher nicht wie verlangt verhalten hat, beziehen sich auf die Vergangenheit und hindern die Spieler nicht daran, ab sofort anders zu handeln. Sollte der Entscheidung des Marshals nicht gefolgt werden, so sollte es im Clubhaus einen Ansprechpartner geben, der den Marshal innerhalb kürzester Zeit in seiner Entscheidung bestätigt (Clubmanager, Vorstandsmitglied).